

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzlustbarkeiten aller Art und ähnliche Veranstaltungen sowie
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben, unabhängig davon, ob ein Eintrittsgeld zu zahlen ist.

(2) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder das Unternehmen nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und ähnliche nicht öffentlich zugängliche Veranstaltungen
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist. Dazu können auch nichterwerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen zählen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgen. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit erfolgt über die Vorlage der (Vereins-) Satzung oder durch Vorlage eines entsprechenden, durch das Finanzamt erlassenen, Freistellungsbescheides.

Die Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Bei veranstalteten Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird durch Pausen bis zu 60 Minuten zwischen den Darbietungen keine neue Veranstaltung begründet.
- (2) Die Steuer wird als Pauschalsteuer (§ 5) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 6) erhoben.
- (3) Nach Roheinnahmen wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

§ 5 Pauschalbesteuerung

- (1) Die Steuer wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche und der Dauer der veranstalteten Vergnügung erhoben.
- (2) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher zugänglichen Flächen (auch Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge, u. ä.) mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 6

Besteuerung nach der Roheinnahme

Der Steuerschuldner hat über die Einnahmen aus Eintrittspreisen oder Entgelten einen Nachweis zu führen und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

1. als Pauschalsteuer:

a) *für die ersten 6 Stunden:*

- bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 1,00 EURO
- bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 2,00 EURO für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche

b) *für jede weitere angefangene Stunde:*

- bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 1,00 EURO
- bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 2,00 EURO für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

2. nach der Roheinnahme: 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.

(3) Die Steuer ist vier Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9

Meldepflichten

(1) Zur Anmeldung sind die Steuerschuldner nach § 3 verpflichtet.

(2) Werden regelmäßig meldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind auch steuerfreie Veranstaltungen nach § 2 bei der Anmeldung anzugeben und zu kennzeichnen.

(3) Bis zum 15. Kalendertag eines Monats ist die Art und Zahl der für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen in der Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu melden. Abweichungen für den Vormonat sind bei Bekanntwerden anzuzeigen.

(4) Unvorbereitete oder kurzfristig geplante Veranstaltungen sowie unvorhersehbare Veranstaltungen sind direkt bei Bekanntwerden aller meldepflichtigen Daten anzuzeigen. Die Anmeldung ist spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung nachzuholen.

(5) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen,
- Datum und Dauer (Beginn und (geplantes) Ende der Veranstaltung),
- Veranstaltungsart/Veranstaltungsbezeichnung,
- Veranstaltungsort sowie
- Veranstaltungsgröße nach § 5 (2).

Der amtliche Vordruck kann verwendet werden.

§ 10

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 11

Festsetzung in besonderen Fällen

(1) Kommt der Steuerschuldner (§ 3) seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nach, kann die Steuer nach § 162 AO geschätzt werden. Ein aufgrund einer Schätzung erlassener Steuerbescheid wird ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig.

(2) Darüber hinaus kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO erhoben werden, wenn die Meldung nicht rechtzeitig nach § 9 (3) und (4) erfolgt oder die Anmeldung unvollständig ist (§ 9 (5)).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 9 genannten Meldepflichten zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.12.1994 bekanntgemachte Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Fassung der am 09.04.2003 bekanntgemachten 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Greifswald, den 10. Jan. 2017



Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 10. Jan. 2017



Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister



Die Satzung wurde am 10.01.2017 im Internet öffentlich bekannt gemacht.